

Sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

vielen Dank für die Übersendung der Entwürfe für ein Änderungsgesetz zum Tabakerzeugnisgesetz und für eine Dritte Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung.

Der BTWE unterstützt die **Stellungnahme** des Partnerverbandes Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA).

Aus unsere Perspektive besteht Klärungsbedarf bei §7 Abs. 4 des Gesetzentwurfes. Danach soll im Gesetz das Wort Wirtschaftsakteure in § 7 Abs. 4 durch die Wörter „Wirtschaftsteilnehmer und die Inhaber erster Verkaufsstellen“ ersetzt werden. Damit würden Inhaber der ersten Verkaufsstelle zum Führen und Aufbewahren von Daten verpflichtet. Hinzu kommt, dass die Inhaber erster Verkaufsstellen zwar Lieferscheine und Rechnungen für die von ihnen bezogenen Tabakprodukte erhalten, diese Unterlagen jedoch nicht die UI der gelieferten Produkte beinhalten (Lieferschein und Rechnung sind Papierdokumente, während die UI im elektronischen Datenaustauschverfahren an das Secondary Repository übermittelt werden).

Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, die „Inhaber erster Verkaufsstellen“ aus dieser Verpflichtung herauszunehmen.

Wir wären Ihnen für eine Berücksichtigung sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

BTWE  
Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e.V.  
An Lyskirchen 14 – 50676 Köln – Germany  
Postfach 10 05 64 – 50445 Köln – Germany